

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Deutsche Industrie REIT-AG.

2. Sie hat ihren Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres. Für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a. der Erwerb, das Halten, das Verwalten im Rahmen der Vermietung, der Verpachtung und des Leasings einschließlich notwendiger immobiliennaher Hilfstätigkeiten sowie Veräußerung von Eigentum oder dinglichen Nutzungsrechten an
 - aa. inländischen unbeweglichen Vermögen im Sinne des REITG mit Ausnahme von Bestandsimmobilien im Sinne des REITG,
 - bb. ausländischen unbeweglichen Vermögen im Sinne des REITG, soweit dieses im Belegenheitsstaat im Eigentum einer REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse oder einer einem REIT vergleichbaren Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stehen darf und
 - cc. anderen Vermögensgegenständen im Sinne von § 3 Abs. 7 REITG,
 - b. der Erwerb, das Halten, das Verwalten und Veräußern von Anteilen an Immobilienpersonengesellschaften im Sinne des REITG,

- c. der Erwerb, das Halten, das Verwalten und Veräußern von Anteilen an REIT-Dienstleistungsgesellschaften im Sinne des REITG,
 - d. der Erwerb, das Halten, das Verwalten und Veräußern von Anteilen an Auslandsobjektgesellschaften im Sinne des REITG, und
 - e. der Erwerb, das Halten, das Verwalten und Veräußern von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die persönliche haftende Gesellschafter einer Immobilienpersonengesellschaft im Sinne des REITG sind und an dieser vermögensmäßig nicht beteiligt sind.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen oder mit ihm im Zusammenhang stehen, soweit gesetzlich zulässig und vereinbar mit dem Status der Gesellschaft als REIT-Gesellschaft im Sinne des REITG. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern sowie Unternehmensverträge abschließen oder Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen; sie kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise veräußern und ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, soweit diese Tätigkeiten nicht § 2 Abs. 1 dieser Satzung widersprechen.
 3. Entgeltliche Nebentätigkeiten für Dritte darf die Gesellschaft ausschließlich über eine REIT-Dienstleistungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 REITG erbringen.
 4. Der Handel mit unbeweglichem Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 REITG sowie erlaubnispflichtiger Geschäfte gemäß § 34c GewO sind ausgeschlossen.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und sonstigen Inhabern von zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.500.072,00 und ist eingeteilt in 22.500.072 Stückaktien ohne Nennbetrag.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde erbracht, indem die Jägersteig Beteiligungs GmbH, Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 27529 P nach den §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt wurde.

§ 5 Inhaberaktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber (Inhaberaktien).
2. Wird eine Kapitalerhöhung vorgenommen und enthält der Erhöhungsbeschluss keine Angaben darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so haben sie ebenfalls auf den Inhaber zu lauten.
3. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG und die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 3 AktG festgestellt werden.
4. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt ausschließlich Sammelurkunden aus, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Depotgesetz zu hinterlegen sind. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
5. Die Form und der Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest.

§ 5a Streubesitz, Höchstbeteiligungsgrenze

1. Für den Fall der Zulassung der Aktien der Gesellschaft an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz müssen sich mindestens 15 % der Aktien der Gesellschaft im Streubesitz befinden (Streubesitzquote). Den Streubesitz bilden gemäß §§ 11 Abs. 1 REITG die Aktien derjenigen Aktionäre, denen weniger als 3 % der Stimmrechte direkt zustehen

oder ihnen gem. §§ 22 und § 23 Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung direkt oder indirekt zugerechnet werden.

2. Für den Fall der Zulassung der Aktien gem. Abs. 1 Satz 1 darf in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 REITG kein Aktionär der Gesellschaft direkt oder indirekt durch einen Dritten, der Aktien für Rechnung des Aktionärs hält, 10 % oder mehr der Aktien oder Aktien mit 10 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten (Höchstbeteiligungsgrenze). Bei der Berechnung der Höchstbeteiligungsgrenze bleiben die Aktien unberücksichtigt, die ein Aktionär nicht für eigene, sondern für Rechnung eines Dritten hält, soweit er seine Treuhandstellung nachweist. Für die Einhaltung der Höchstbeteiligungsgrenze als besondere Treuepflicht ist der jeweilige Aktionär verantwortlich. Verstöße gegen die Höchstbeteiligungsgrenze werden von der Gesellschaft gemäß §§ 28 bis 30 der Satzung sanktioniert. Die Gesellschaft behält sich daneben die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Ansprüche vor. Der Vorstand kann dessen ungeachtet jederzeit nach seinem Ermessen Aktionäre, deren Aktien nicht zum Streubesitz gehören, schriftlich besonders auf die Einhaltung der Höchstbeteiligungsgrenze und die möglichen Folgen eines Verstoßes dagegen hinweisen. Der Vorstand kann zur Absicherung der Höchstbeteiligungsgrenze jederzeit Verträge mit Aktionären abschließen.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf maximal fünf Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
4. Soweit keine Einigung mit dem Aufsichtsrat erzielt wird, ist eine Amtsniederlegung der Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend die Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
2. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Ein etwaiger Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
3. Auch bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen. Allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat Befreiung von dem Mehrvertretungsverbot des § 181, 2. Alternative, BGB erteilen.
4. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status einer REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REITG zu erwerben und zu halten. Die Mitglieder des Vorstandes haben deshalb nach Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister die Geschäfte insbesondere nach Maßgabe des jeweils gültigen REIT-Gesetzes zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften über den REIT-Status insbesondere bezüglich der §§ 11 bis 15 REITG, d.h. bezüglich der Streuung der Aktien, der Höchstbeteiligungsgrenze, der Vermögens- und Ertragsanforderungen und der Ausschüttungen an die Anleger eingehalten werden.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einfacher Mehrheit ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Niederlegung muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, auf die Einhaltung der Kündigungsfrist nach Satz 1 zu verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert, so hat diese Pflichten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht

das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

2. Der Vorstand hat die Zustimmung des Aufsichtsrats zu bestimmten Geschäften einzuholen, wenn dies die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Aufsichtsrat durch besonderen Beschluss bestimmen.
3. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss –sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und gegebenenfalls seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Sitzungen/Einberufung

1. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr tagen. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Form der Sitzung in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel (insbesondere E-

Mail) einberufen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen.

3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 14 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
2. Schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gem. § 13 Abs. 2.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und entscheidende Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 13 Abs. 2 bis 3, § 14 Abs. 1, 2, 4 bis 7 sowie § 15 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

§ 17 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich EUR 5.000.
2. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
3. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
4. Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätigkeit abdeckt.

§ 18 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 19 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
4. Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Bestellung des Abschlussprüfers und — in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen — über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
5. Sind die Aktionäre dem Vorstand bekannt, kann die Einladung auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
6. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse auch ohne Einhaltung der vorstehenden Form- und Fristvorschriften fassen, wenn kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder engli-

scher Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.

2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Dieser hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages, 00.00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz, vor der Versammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Berechtigungsnachweistag) zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
3. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, wie die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen haben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.

§ 21 Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt ist. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung, ihres Widerrufs und des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht.

§ 22 Vorsitz in der Hauptversammlung und Frage- und Rederecht der Aktionäre

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein vom Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Er legt zudem die Form der Stimmrechtsausübung sowie die Art und das Verfahren der Abstimmung fest.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrages angemessen festzusetzen.

§ 23 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 24 Ton- und Bildübertragungen

1. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.
2. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form ist mit der Einberufung bekanntzumachen.

§ 25 Niederschrift über die Hauptversammlung

1. Über die Verhandlung in der Hauptversammlung wird nur insoweit eine notarielle Niederschrift aufgenommen, als dies gesetzlich erforderlich ist.
2. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
3. Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 26 Jahresabschlüsse und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, falls gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs aufzustellen und den Abschlussprüfern einzureichen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Falls ein Lagebericht gesetzlich erforderlich ist, ist er auf gleiche Weise auszulegen.
3. Die Hauptversammlung beschließt jährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
4. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustbetrages verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

§ 27 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Jägersteig Beteiligungs GmbH in die Deutsche Industrie Grundbesitz AG im Gesamtbetrag von bis zu EUR 15.000,00. Die Gesellschaft trägt außerdem den durch ihre Errichtung als GmbH angefallenen Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

VI. Übertragung und Einziehung von Aktien, Schadensersatz

§ 28 Übertragung von Aktien

1. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die Höchstbeteiligungsgrenze gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 11 Abs. 4 REITG einzuhalten. Bei Überschreiten der Höchstbeteiligungsgrenze hat der jeweilige Aktionär unverzüglich dafür zu sorgen, dass die ihm zuzurechnende Beteiligung die Höchstbeteiligungsgrenze nicht mehr überschreitet.
2. Der Vorstand hat jeden Aktionär, der die Höchstbeteiligungsgrenze gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung überschreitet, unverzüglich nachdem der Vorstand davon Kenntnis erlangt hat, per eingeschriebenem Brief an die letzte der Ge-

sellschaft bekannte Anschrift aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung die ihm gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung zuzurechnende Aktienbeteiligung auf die Höchstbeteiligungsgrenze zu beschränken und dies der Gesellschaft in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zugang gilt am dritten Werktag nach ordnungsgemäßer Absendung der Aufforderung als erfolgt. In der Aufforderung ist der Aktionär darauf hinzuweisen, dass sein Verstoß gegen die Höchstbeteiligungsgrenze zu einer entschädigungslosen Übertragung der Aktien auf die Gesellschaft oder zu einer entschädigungslosen Zwangseinziehung führen kann. Der Vorstand kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch während des Fristablaufs und ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen ein Angebot zum Erwerb eigener Aktien machen oder andere Gegenmaßnahmen ergreifen.

3. Hat der betreffende Aktionär nicht innerhalb der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist den geforderten Nachweis erbracht, so kann der Vorstand von diesem Aktionär die unentgeltliche Übertragung der Anzahl von Aktien verlangen, welche die Höchstbeteiligungsgrenze überschreiten.
4. Der Vorstand kann einen Schaden der Gesellschaft gegenüber dem Aktionär geltend machen.

§ 29 Angeordnete Zwangseinziehung

1. Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs wird, soweit gesetzlich zulässig, zum Zwecke der Wiederherstellung der Anforderungen des § 5a Abs. 2 der Satzung angeordnet, soweit ein Aktionär zwei Monate nach Ablauf der ihm vom Vorstand gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung gesetzten Frist weiterhin gegen die Höchstbeteiligungsgrenze gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung verstößt.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 hat der Vorstand die Anzahl voll eingezahlter Aktien des jeweiligen Aktionärs durch Vorstandsbeschluss in vereinfachter Form gemäß § 237 Abs. 3 bis 5 AktG einzuziehen, die unter Berücksichtigung der neuen Anteilsverhältnisse die Höchstbeteiligungsgrenze überschreitet. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand kann verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zwangseinziehung Beschluss fasst. In diesem Fall oder soweit die Anordnung der Zwangseinziehung unwirksam ist, sind die Bestimmungen des § 30 der Satzung anzuwenden.
4. Die Zwangseinziehung der Aktien erfolgt aufgrund des Verstoßes gegen § 5a Abs. 2 der Satzung und der daraus möglicherweise resultierenden rechtlichen Konsequenzen für die Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3

REITG unentgeltlich ohne Leistung einer Einziehungsvergütung oder Entschädigung.

5. § 30 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 30 Gestattete Einziehung

1. Die Gesellschaft kann die Aktien mit Zustimmung des betroffenen Aktionärs jederzeit einziehen. Ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs kann die Hauptversammlung, soweit gesetzlich zulässig, ungeachtet des § 29 der Satzung, sofern der betroffene Aktionär nach Ablauf der ihm vom Vorstand gem. § 28 Abs. 2 der Satzung gesetzten Frist weiterhin die Höchstbeteiligungsgrenze gemäß § 5a Abs. 2 der Satzung überschreitet, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die unentgeltliche Einziehung der Anzahl von Aktien eines Aktionärs beschließen, mit der dieser unter Berücksichtigung der neuen Anteilsverhältnisse die Höchstbeteiligungsgrenze überschreitet. § 29 Abs. 4 der Satzung gilt insofern entsprechend.
2. Der Aktionär, dessen Aktien Gegenstand der Beschlussfassung sind, hat bei der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 kein Stimmrecht. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Aktionär bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht der betroffenen Aktien.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft die Aktien gemäß § 71 AktG auch selbst erwerben oder kann die Hauptversammlung – soweit gesetzlich zulässig – verlangen, dass die betroffenen Aktien unentgeltlich an die Gesellschaft oder einen von ihr bezeichneten Aktionär oder Treuhänder abgetreten bzw. übertragen werden, und dies auch dergestalt, dass die Aktien zum Teil eingezogen und zum anderen Teil an die Gesellschaft bzw. die von ihr bezeichnete Person abzutreten bzw. zu übertragen sind. § 29 Abs. 4 der Satzung gilt insofern entsprechend.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen. Zieht der Vorstand gemäß vorstehendem Satz 1 Aktien ein, kann er die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anpassen.

§ 31 Schadensersatz der Minderheitsaktionäre

1. Entfällt die Steuerbefreiung der Gesellschaft gemäß § 18 Abs. 3 REITG, so hat derjenige Aktionär, der vor der Veröffentlichung des Verlusts der Steuerbefreiung durch die Gesellschaft Aktien erworben hat und nach dieser Veröf-

fentlichung noch Inhaber der Aktien der Gesellschaft ist oder seine Aktien erst danach veräußert hat und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weniger als 3% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

2. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Aktionär den Verlust der Steuerbefreiung bei Erwerb seiner Aktien kannte.
3. Nach Absatz 1 kann die Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, dass der Verlust der Steuerbefreiung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Der Anspruch nach Absatz 1 ist auf den Ersatz des durch die Beendigung der Steuerbefreiung gemäß § 18 Abs. 3 REITG entstehenden Schadens gerichtet. Der Schaden wird für alle Aktionäre von einem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) benannten Wirtschaftsprüfer auf Antrag der Gesellschaft gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Grundsätzen zur Unternehmensbewertung (IDW S1) pauschal festgelegt.
5. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger innerhalb von vier Wochen nach Feststehen der Höhe des Schadensersatzanspruchs aufzufordern, entsprechende Schadensersatzansprüche unter Nachweis ihrer Aktionärsenschaft zum Zeitpunkt der Beendigung der Steuerbefreiung gemäß § 18 Abs. 3 REITG geltend zu machen. Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt nach einem Jahr nach Veröffentlichung dieser Aufforderung.

Notarbescheinigung gem. § 181 I 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 13.12.2018 über die Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 13.12.2018

L. S.

gez. Dr. Boll
Notar